

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 17.02.2026

Nr. 13

### Inhalt

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 117 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 117 Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Bergen am Dienstag, 24.02.2026
- 118 Gemeinde Eschede, Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses am 25.02.2026
- 118 Stadt Celle, Haushaltssatzung der Stadt Celle für das Haushaltsjahr 2026/2027 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 121 Gemeinde Langlingen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 123 Gemeinde Wietze, Beschluss über die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Wietze und über die Entlastung des Bürgermeisters
- 123 Gemeinde Wietze, Beschluss über die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Wietze und über die Entlastung des Bürgermeisters
- 124 Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Flotwedel zu der Direktwahl am 13.09.2026
- 125 Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Flotwedel zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026
- 127 Stadt Bergen, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken
- 129 Stadt Celle, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken
- 131 Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken
- 133 Gemeinde Südheide, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken
- 134 Gemeinde Wietze, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken
- 136 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 137 Jagdgenossenschaft Thören, Einladung zu der jährlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Thören

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an  
Herrn Sergiu Jereghe, zuletzt wohnhaft Wernusstr. 11, 29227 Celle, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 26.01.2026 mit dem Aktenzeichen 152-21-5 / H-RA9999  
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-  
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
Mehls, Verena  
Amt 15, Zulassungsstelle

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND  
ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Bergen am Dienstag, 24.02.2026

Zur Sitzung des Ortsrates Bergen am Dienstag, 24.02.2026, um 18:00 Uhr im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße  
1, 29303 Bergen, gibt es eine geänderten Tagesordnungsvorschlag. Sie sind herzlich dazu eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesord-  
nung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.11.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Antrag gemäß § 34 NKomVG; Einrichtung eines Outdoor-Fitnessparks  
4175/2026
5. Kauf von landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Bergen zur späteren gewerblichen Nutzung, Wind-  
mühlenweg  
4179/2026
6. Weihnachtsbeleuchtung, hier: Sachstandsmitteilung
7. Abriss von Mehrgeschosswohnungsbauten - hier: Antrag des Ortsratsmitglieds Jörg Nagel
8. Haushalt 2025 / Abschluss
9. Haushalt 2026
10. Toilettenanlage Marktplatz
- 10.1 Münzanlage, Unterputzeinbau
11. Bepflanzung der Blumenwagen 2026
12. Patenschaft 4.414 - Veranstaltungen 2026
13. Müllsammelaktion am 11.04.2026
14. Betriebskostenzuschüsse für Vereine
15. Förderung der Sportvereine gemäß Förderrichtlinie
16. Bühnenreparatur Friedensplatz
17. Seniorennachmittage BaRub Genehmigung eines Zuschusses
18. Wegeunterhaltung
19. Plattdeutsche Ortstafeln

20. Schwimmkurse
21. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
22. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 13.02.2026  
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller  
Bürgermeisterin

---

Gemeinde Eschede, Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses am 25.02.2026

Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses, Mittwoch, den 25.02.2026, um 17:30 Uhr, Gemeindegemeinschaftaal im Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ausschussmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Fragezeit der Einwohner
5. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Gemeindekasse vom 03.09.2025
6. Entwicklung der Gemeindefinanzen
7. Umbau der alten GS zum neuen Rathaus - Beratung zur Anpassung des Kostendeckels
8. Antrag H. Kiemann (BÜFE) - Städtebauförderung Abschnitt G / untere Bahnhofstraße
9. Haushaltssatzung nebst -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2026
10. Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange L.S.  
Bürgermeister

---

Stadt Celle, Haushaltssatzung der Stadt Celle für das Haushaltsjahr 2026/2027 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Celle für das Haushaltsjahr 2026/2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Celle in der Sitzung am 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026/2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	215.751.700 Euro	218.618.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	228.276.500 Euro	232.729.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	5.744.400 Euro	1.950.200 Euro

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 13 vom 17.02.2026

1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	1.112.700 Euro	290.600 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	189.453.400 Euro	204.240.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	217.178.200 Euro	221.424.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.866.100 Euro	19.144.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	73.318.900 Euro	48.644.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.382.800 Euro	48.649.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.590.000 Euro	27.830.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

in 2026	auf 52.382.800 Euro
in 2027	auf 34.649.200 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Eigenbetriebe der Stadt Celle und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für die Zuwanderungsagentur	in 2026	auf	0 Euro
	in 2027	auf	0 Euro
für die Stadtentwässerung Celle	in 2026	auf	6.331.400 Euro
	in 2027	auf	3.601.300 Euro
und somit gesamt auf	in 2026	auf	6.331.400 Euro
	in 2027	auf	3.601.300 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

in 2026	auf 32.197.000 Euro
in 2027	auf 3.780.000 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe

Zuwanderungsagentur	in 2026	auf	0 Euro
	in 2027	auf	0 Euro
Stadtentwässerung Celle	in 2026	auf	6.675.000 Euro
	in 2027	auf	1.345.000 Euro
und wird somit gesamt	in 2026	auf	6.675.000 Euro
	in 2027	auf	1.345.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

in 2026 auf 60.000.000 Euro  
in 2027 auf 90.000.000 Euro

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in den Eigenbetrieben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro in 2026 festgesetzt und verteilt sich wie folgt:

Zuwanderungsagentur 0 Euro

Stadtentwässerung Celle 1.800.000 Euro

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in den Eigenbetrieben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro in 2027 festgesetzt und verteilt sich wie folgt:

Zuwanderungsagentur 0 Euro

Stadtentwässerung Celle 1.800.000 Euro

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 355 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 545 v. H.

2. Gewerbesteuer 440 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 355 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 545 v. H.

2. Gewerbesteuer 440 v. H.

§ 6

(1) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO sind Maßnahmen mit Gesamtkosten von 100.000 Euro und mehr.

(2) Nicht erhebliche Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO sind Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 100.000 Euro.

(3) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist erheblich, wenn er den Betrag von 5 Mio. Euro übersteigt.

(4) Aufwands- oder Auszahlungssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind erheblich, wenn sie den Betrag von 5 Mio. Euro übersteigen.

(5) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind unerheblich bis zu einer Wertgrenze von 40.000 Euro.

(6) Im Rahmen des Jahresabschlusses sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

(7) Auf eine Unterrichtung des Rates gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird bis zu einem Betrag von 10.000 Euro verzichtet.

Celle, 05.12.2025

Dr. Nigge  
Oberbürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13.02.2026 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-351006 (2026/2027) mit folgendem Wortlaut erteilt worden.

### 1. Kernhaushalt

Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG genehmige ich die nachfolgend genannten genehmigungspflichtigen Bestandteile der vom Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 03.12.2025 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027:

§ 2: Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 52.382.800 € und im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 34.649.200 €.

§ 3: Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 32.197.000 € und im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 3.780.000 € sowie

§ 4: Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 60.000.000 € und im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 90.000.000 €.

### 2. Eigenbetriebe

Gemäß § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG genehmige ich für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Celle die folgenden genehmigungspflichtigen Festsetzungen:

§ 2: Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 6.331.400 € und im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 3.601.300 € sowie

§ 3: Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 in Höhe des genehmigungspflichtigen Betrages von 3.601.300 €. Darüber hinaus sind die Festsetzungen zum Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsfrei (§ 130 Abs. 3 und Abs. 1 i. V. m. § 119 Abs. 4 NKomVG).

### III. Öffentliche Auslegung

Gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG liegt der Haushaltsplan mit seinen Anlagen in dem Fachdienst Finanzwirtschaft (Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle) vom 19.02.2026 bis einschließlich 27.02.2026 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist im Vorfeld per Mail abzustimmen (Kontaktdaten: Frau Kersting; E-Mail: haushalt@celle.de).

Celle, den 16.02.2026  
Stadt Celle

Dr. Nigge  
Oberbürgermeister

- - -

## Gemeinde Langlingen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Langlingen in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.761.100 Euro	2.819.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.110.900 Euro	3.118.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	300.000 Euro	290.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.685.300 Euro	2.749.200 Euro

## Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 13 vom 17.02.2026

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.997.900 Euro	3.008.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	80.500 Euro	157.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.418.600 Euro	304.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.322.100 Euro	142.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.400 Euro	54.800 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.322.100 Euro (2026) bzw. 142.500 Euro (2027) festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	2026	2027
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	560 v. H.	560 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese einen Betrag i. H. v. 5.000 € nicht überschreiten (§117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Wienhausen, den 09.12.2025  
Gemeinde Langlingen

Angermann (LS)  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Langlingen für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 13.02.2026 unter Az.: 111013-2025/016081 mit einer Nebenbestimmung erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Wienhausen, den 13.02.2026  
Gemeinde Langlingen  
AZ.: 17.111320

Angermann  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, Beschluss über die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Wietze und über die Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 29.01.2026 die Jahresrechnung 2022 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2022 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen in der Gemeinde Wietze im Rathaus, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer 41, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Wietze zum 31.12.2022			
AKTIVA		Vorjahr 2021 -Euro-	Haushaltsjahr 2022 -Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	346.432,54	347.954,74
2.	Sachvermögen	39.617.139,09	40.483.521,55
3.	Finanzvermögen	1.719.116,87	1.944.356,46
4.	Liquide Mittel	714.059,67	925.267,29
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	33.245,98	107.585,57
	<b>BILANZSUMME</b>	<b>42.429.994,15</b>	<b>43.808.685,61</b>
PAS-SIVA			
1.	Nettoposition	22.314.085,29	22.175.426,80
1.1	Basisreinvermögen	5.414.827,60	5.414.827,60
1.2	Rücklagen	6.453.788,52	6.453.788,52
1.3	Jahresergebnis	2.777.477,29	2.450.832,46
1.4	Sonderposten	7.667.991,88	7.855.978,22
2.	Schulden	15.189.453,38	16.468.628,39
2.1	Geldschulden	14.661.465,83	15.810.591,06
	davon		
2.1.1	Liquiditätskredite	500.000,00	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	14.161.465,83	15.810.591,06
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	456.970,78	591.766,34
2.4	Transferverbindlichkeiten	7.040,71	4.361,73
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	63.976,06	61.909,26
3.	Rückstellungen	4.569.686,40	4.787.333,48
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	356.769,08	377.296,94
	<b>BILANZSUMME</b>	<b>42.429.994,15</b>	<b>43.808.685,61</b>

Wietze, den 17.02.2026  
Gemeinde Wietze

Klußmann  
Bürgermeister

L.S.

- - -

Gemeinde Wietze, Beschluss über die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Wietze und über die Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 29.01.2026 die Jahresrechnung 2023 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2023 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen in der Gemeinde Wietze im Rathaus, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer 41, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Wietze zum 31.12.2023			
AKTIVA		Vorjahr 2022 -Euro-	Haushaltsjahr 2023 -Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	347.954,74	447.834,09
2.	Sachvermögen	40.483.521,55	42.834.299,31
3.	Finanzvermögen	1.944.356,46	3.198.069,74
4.	Liquide Mittel	925.267,29	3.229.523,54
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	107.585,57	88.478,50
	<b>BILANZSUMME</b>	<b>43.808.685,61</b>	<b>49.798.205,18</b>
<b>PASSIVA</b>			
1.	Nettoposition	22.175.426,80	25.198.813,54
1.1	Basisreinvmögen	5.414.827,60	5.414.827,60
1.2	Rücklagen	6.453.788,52	6.453.491,98
1.3	Jahresergebnis	2.450.832,46	5.745.323,66
1.4	Sonderposten	7.855.978,22	7.585.170,30
2.	Schulden	16.468.628,39	19.232.550,98
2.1	Geldschulden	15.810.591,06	18.380.048,06
	davon		
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	15.810.591,06	18.380.048,06
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	591.766,34	664.288,17
2.4	Transferverbindlichkeiten	4.361,73	9.189,40
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	61.909,26	179.025,35
3.	Rückstellungen	4.787.333,48	4.920.491,84
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	377.296,94	446.348,82
	<b>BILANZSUMME</b>	<b>43.808.685,61</b>	<b>49.798.205,18</b>

Wietze, den 17.02.2026  
Gemeinde Wietze

Klußmann  
Bürgermeister

L.S.

---

Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Flotwedel zu der Direktwahl am 13.09.2026

Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Flotwedel  
zu der Direktwahl am 13.09.2026

Die Wahlleitung der Samtgemeinde Flotwedel gibt gemäß §§ 45b, 45a i.V.m. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

1. **Wahltag und Wahlzeit**  
Die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin / zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters findet am 13.09.2026 statt. Eine etwaige Stichwahl ist auf dem 27.09.2025 festgesetzt. Die Wahlzeit ist jeweils von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr.
2. **Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:**  
Gemäß §§ 45a i.V.m. 7 Abs. 2 NKWG bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, einen Wahlbereich. Aus diesem Grund bilden die o. g. Samtgemeinde/Gemeinden nur einen Wahlbereich.
3. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:**  
Wahlvorschläge können nach §§ 45a i.V.m. 21 Abs. 2 NKWG beim Wahlleiter der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 20.07.2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) einzureichen.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen oder wählbaren Einzelpersonen eingereicht werden. Gemäß §§ 45a i.V.m. 22 Abs. 1 NKWG können Parteien grundsätzlich nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, den 15. Juni 2026) dem Nds. Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige

sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG erfüllen. Für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2026 und somit gemäß § 45d Abs. 8 NKWG auch für die Direktwahl wurde dies laut Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 - LWL 11421/10; LWL 11421/ 3 - für folgende Parteien festgestellt:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke)

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5a zur Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit geltenden Fassung, eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45d NKWG und der §§ 21, 32 ff. NKWO entsprechen.

Gemäß 45d Abs. 3 NKWG ist ein Wahlvorschlag zu unterzeichnen

- bei einem Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan
- bei einem Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe
- bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers von der wählbaren Einzelperson

5. Unterstützungsunterschriften von Wahlvorschlägen

Den Wahlvorschlägen für die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin / zum Samtgemeindebürgermeister muss sog. Unterstützungsunterschriften beigelegt sein. Sie muss gem. § 45d Abs. 3 Satz 2 NKWO von mindestens 140 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45d Abs. 3 Satz 4 NKWO).

Die Unterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6a zur NKWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung bei der Samtgemeinde Flotwedel kostenfrei herausgegeben.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag für die Direktwahl unterzeichnen.

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45d Abs. 4 Satz 1 NKWG)

Ausgenommen von der Verpflichtung zu Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG

- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Wählergemeinschaft unabhängige Bürgerinnen und Bürger Flotwedel (UB)
- Liste unabhängige Bürger Flotwedel (LUB)

Für Rückfragen steht das Team Wahlen der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, gerne unter Tel.: 05149 181 - 27 / -0 oder Wahlen@Flotwedel.de zur Verfügung.

Wienhausen, den 09.02.2026

I.V.  
Evans  
Stellv. Wahlleitung

---

Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Flotwedel zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026

Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Flotwedel  
zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026

1. Wahltag und Wahlzeit:

Die Wahl des Rates der Samtgemeinde Flotwedel sowie der Räte der Gemeinden Bröckel, Eicklingen, Langlingen und sowie Klostersgemeinde Wienhausen findet am 13. September 2026 statt. Wahlzeit ist von 08:00 - 18:00 Uhr.

2. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber gem. §§ 46, 177 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beträgt
  - a. für den Rat der Samtgemeinde Flotwedel 28,
  - b. für den Rat der Gemeinde Bröckel 13,
  - c. für den Rat der Gemeinde Eicklingen 15,
  - d. für den Rat der Gemeinde Langlingen 13 und
  - e. für den Rat der Klostersgemeinde Wienhausen beträgt 15
3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber:  
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 NKWG für die Samtgemeinde Flotwedel, für die Gemeinden Bröckel, Eicklingen, Langlingen und der Klostersgemeinde Wienhausen um 5 höher liegen als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers, einer Einzelbewerberin (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers/der Bewerberin enthalten.
4. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:  
Gemäß § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, einen Wahlbereich. Aus diesem Grund bilden die o. g. Samtgemeinde/Gemeinden nur einen Wahlbereich.
5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:  
Wahlvorschläge können nach §§ 21 und 24 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Gruppen und Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen eingereicht werden. Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl und Samtgemeindewahl sind beim Wahlleiter der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 20.07.2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) einzureichen.
6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:  
Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zur Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit geltenden Fassung, eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten
  - a. Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, die Wohnanschrift eines jeden Bewerbers einer jeden Bewerberin,
  - b. bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
  - c. bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt auch diese

Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt.

Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen.

Auf die besonderen Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge und über die Verbindung von Wahlvorschlägen in den §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO in der zzt. geltenden Fassung weise ich ausdrücklich hin.

7. Unterstützungsunterschriften von Wahlvorschlägen:  
Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl in Gemeinden mit 2.001 bis 20.000 Einwohnern von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG). Für die Wahlvorschläge zur Gemeindewahl Bröckel, Eicklingen, Langlingen und Wienhausen sowie für die Samtgemeinde Flotwedel sind 20 Unterschriften erforderlich.

Die Unterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur NKWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung bei der Samtgemeinde Flotwedel kostenfrei herausgegeben. Auf dem Formblatt sind der Name der unterzeichnenden Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, oder der Name des/der einreichenden Einzelbewerbers/Einzelbewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass der Bewerber/die Bewerberinnen bereits nach § 24 Abs. 1 NKWG aufgestellt worden sind. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen, Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben. Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 oder gesondert nach dem Muster der Anlage 7 NKWO eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er/sie in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeinde-/Samtgemeindewahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeinde-, Samtgemeindewahl unterzeichnet,

so ist seine/ihre Unterschrift auf dem 2. Wahlvorschlag ungültig. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Auf § 31 NKWO weise ich hin.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG von dem Unterschriftenerfordernis befreit:

Für die Samtgemeindewahl und die Gemeindewahlen

- a. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- b. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- c. Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- d. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- e. Die Linke (Die Linke)

Für die Wahl des Rates der Gemeinde Bröckel

- a. Liste unabhängiger Bürger Bröckel (LUB)

Für die Wahl des Rates der Gemeinde Wienhausen

- a. Freie Demokratische Partei (FPD)
- b. Wählergemeinschaft unabhängige Bürgerinnen und Bürger Wienhausen (UB)
- c. Liste unabhängiger Bürger Wienhausen (LUB)

Für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Flotwedel:

- a. Freie Demokratische Partei (FDP)
- b. Wählergemeinschaft unabhängige Bürgerinnen und Bürger Flotwedel (UB)
- c. Liste unabhängiger Bürger Flotwedel (LUB)

8. Andere als die vorstehend zu Punkt 7 genannten Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 (bis zum 90. Tag vor der Wahl) dem Niedersächsischen Landeswahlleiter in 30169 Hannover, Lavesallee 6 ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen. Der Landeswahlleiter stellt spätestens bis zum 03. Juli 2026 (72. Tag vor der Wahl) fest, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 2 NKWG).

Wienhausen, den 09.02.2025

I.V.

Evans

Stellv. Wahlleitung

---

Stadt Bergen, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken

Die 18 Beregnungsverbände Ahnsbeck, Beedenbostel, Bergen, Bonstorf, Celle-Nord, Celle-Süd, Eldingen, Eldingen-Süd, Eschede, Flotwedel, Hambühren-Wietze, Hermannsburg-Müden, Höfer, Hohne, Langlingen, Neu-Lutterloh, Wathlingen und Winsen/A. haben Anträge auf langfristige Erteilung von Erlaubnissen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Förderung von Grundwasser zu Beregnungszwecken, jeweils für ihr Verbandsgebiet, gestellt.

Die Grundwasserentnahme soll dabei aus insgesamt 2.563 Brunnen mit einer maximalen Entnahmemenge von ca. 31,9 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr erfolgen, die sich folgendermaßen nach Verbandsgebieten untergliedert:

Beregnungsverband	Beantragte Entnahme / Jahr	Brunnenanzahl
Ahnsbeck	2.181.105 m <sup>3</sup>	123
Beedenbostel	600.976 m <sup>3</sup>	25
Bergen	3.574.920 m <sup>3</sup>	146
Bonstorf	337.504 m <sup>3</sup>	16
Celle-Nord	2.440.800 m <sup>3</sup>	159
Celle-Süd	902.928 m <sup>3</sup>	157
Eldingen	1.121.643 m <sup>3</sup>	35
Eldingen-Süd	1.525.203 m <sup>3</sup>	48
Eschede	3.136.329 m <sup>3</sup>	158
Flotwedel	3.006.384 m <sup>3</sup>	471
Hambühren-Wietze	969.864 m <sup>3</sup>	93
Hermannsburg-Müden	3.004.232 m <sup>3</sup>	162
Höfer	1.373.931 m <sup>3</sup>	53
Hohne	1.489.488 m <sup>3</sup>	114

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 13 vom 17.02.2026

Langlingen	1.812.152 m <sup>3</sup>	285
Neu-Lutterloh	120.968 m <sup>3</sup>	7
Wathlingen	2.367.440 m <sup>3</sup>	285
Winsen/A.	1.941.840 m <sup>3</sup>	226

Die Beantragung der Erlaubnisse ist erfolgt, da die alten Entnahmeerlaubnisse abgelaufen sind. Die beantragten Mengen liegen über den bisher erlaubten Mengen.

Nähere Einzelheiten sind aus den begründenden Unterlagen zu den Vorhaben ersichtlich.

Gemäß § 9 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) werden die beantragten Vorhaben hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Auslegung erfolgt durch

1. Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landkreises Celle, siehe <http://www.landkreis-celle.de/feldberegnung> und
2. digitale Bereitstellung der Unterlagen in den u. g. Rathäusern der Kommunen in Stadt und Landkreis Celle.

Die Unterlagen können dazu in der Zeit von

Freitag, den 20.02.2026, bis einschließlich Freitag, den 20.03.2026

eingesehen werden.

In folgenden Rathäusern kann die Einsichtnahmen mittels bereitgestellter Bildschirmgeräte (Stationärer PC, Leseterminal, Laptop, o.ä.) im Rahmen der dortigen Öffnungszeiten erfolgen:

Kommune	Adresse	Raum
Stadt Bergen	Harburger Straße 12, (Durchgang neben der Volksbank) 29303 Bergen	Zimmer 11 - FB Bauen und Umwelt
Stadt Celle	Am Französischen Garten 1, 29221 Celle	259
Gemeinde Eschede	Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede	29 (OG)
Gemeinde Faßberg	Große Horststr. 40-44, 29328 Faßberg	18 (OG)
Gemeinde Hambühren	Versonstr. 7, 29313 Hambühren	Gemeindebücherei
Gemfr. Bezirk Lohheide	Kirchweg 8, 29303 Lohheide	Besprechungsraum
Gemeinde Südheide Rathaus Hermannsburg	Am Markt 3, 29320 Südheide	0.11
Gemeinde Südheide Rathaus Unterlüß	Urwaldschneise 1, 29345 Unterlüß	1
Gemeinde Wietze	Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze	57 (OG)
Gemeinde Winsen/A.	Am Amtshof 7, 29308 Winsen/A.	0.04
Samtgem. Flotwedel	Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen	52 (1.OG)
Samtgem. Lachendorf	Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf	302-304(Vorzimmer)
Samtgem. Wathlingen	Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen	20 (1.OG)

Die Einsichtnahme bei der Stadt Bergen ist während der Dienstzeiten möglich:

Montag bis Freitag  
08:00 Uhr - 12:30 Uhr

zusätzlich Dienstag  
14:30 Uhr - 16:00 Uhr

zusätzlich Donnerstag  
14:30 Uhr - 17:00 Uhr

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Celle, Untere Wasserbehörde, Trift 27, 29221 Celle bzw. per E-Mail über das Funktionspostfach [Feldberegnungsverfahren@lkcelle.de](mailto:Feldberegnungsverfahren@lkcelle.de) oder bei jeder der auslegenden Kommunen Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgeben.

Hinweise:

1. Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.

2. Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Es wird dabei ebenso vorausgesetzt, dass aus Ihnen zumindest der geltend gemachte Belang sowie die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

3. Sollten fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, findet nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der späteren Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Zur Bearbeitung der Einwendungen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (§ 88 WHG, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Nds. Datenschutzgesetz).

5. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die verfahrensführende Behörde entschieden.

7. Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet unter <http://www.landkreis-celle.de/feldberegnung> veröffentlichten Unterlagen.

Celle, den 27.01.2026

Landkreis Celle  
Der Landrat

Im Auftrag  
von Massow

- - -

Stadt Celle, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken

Die 18 Beregnungsverbände Ahnsbeck, Beedenbostel, Bergen, Bonstorf, Celle-Nord, Celle-Süd, Eldingen, Eldingen-Süd, Eschede, Flotwedel, Hambühren-Wietze, Hermannsburg-Müden, Höfer, Hohne, Langlingen, Neu-Lutterloh, Wathlingen und Winsen/A. haben Anträge auf langfristige Erteilung von Erlaubnissen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Förderung von Grundwasser zu Beregnungszwecken, jeweils für ihr Verbandsgebiet, gestellt.

Die Grundwasserentnahme soll dabei aus insgesamt 2.563 Brunnen mit einer maximalen Entnahmemenge von ca. 31,9 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr erfolgen, von denen die folgenden Beregnungsverbände im Stadtgebiet Celle liegen:

Beregnungsverband	Beantragte Entnahme / Jahr	Brunnenanzahl
Celle-Nord	2.440.800 m <sup>3</sup>	159
Celle-Süd	902.928 m <sup>3</sup>	157

Die Beantragung der Erlaubnisse ist erfolgt, da die alten Entnahmeerlaubnisse abgelaufen sind. Die beantragten Mengen liegen über den bisher erlaubten Mengen.

Nähere Einzelheiten sind aus den begründenden Unterlagen zu den Vorhaben ersichtlich. Gemäß § 9 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) werden die beantragten Vorhaben hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Für die bei der Stadt Celle gestellten Anträge erfolgt die Auslegung durch

3. Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Celle, siehe [www.celle.de/feldberechnung](http://www.celle.de/feldberechnung) und
4. digitale Bereitstellung der Unterlagen im Neuen Rathaus der Stadt Celle.

Die Unterlagen können dazu in der Zeit von

Freitag, den 20.02.2026, bis einschließlich Freitag, den 20.03.2026

eingesehen werden.

Bei der Stadt Celle kann die Einsichtnahmen mittels bereitgestelltem Bildschirmgerät (Stationärer PC) im Rahmen der Öffnungszeiten im Neuen Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle nach Terminvereinbarung in Raum 259 erfolgen.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle oder per E-Mail über das Funktionspostfach [Feldberechnung@celle.de](mailto:Feldberechnung@celle.de) Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgeben.

Hinweise:

1. Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.

2. Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Es wird dabei ebenso vorausgesetzt, dass aus Ihnen zumindest der geltend gemachte Belang sowie die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

3. Sollten fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, findet nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der späteren Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Zur Bearbeitung der Einwendungen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (§ 88 WHG, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Nds. Datenschutzgesetz).

5. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die verfahrensführende Behörde entschieden. Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, werden über die Gründe unterrichtet.

7. Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet unter [www.celle.de/feldeberegnung](http://www.celle.de/feldeberegnung) veröffentlichten Unterlagen.

Celle, den 12.02.2026

Stadt Celle  
Der Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken

Die 18 Beregnungsverbände Ahsbeck, Beedenbostel, Bergen, Bonstorf, Celle-Nord, Celle-Süd, Eldingen, Eldingen-Süd, Eschede, Flotwedel, Hambühren-Wietze, Hermannsburg-Müden, Höfer, Hohne, Langlingen, Neu-Lutterloh, Wathlingen und Winsen/A. haben Anträge auf langfristige Erteilung von Erlaubnissen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Förderung von Grundwasser zu Beregnungszwecken, jeweils für ihr Verbandsgebiet, gestellt.

Die Grundwasserentnahme soll dabei aus insgesamt 2.563 Brunnen mit einer maximalen Entnahmemenge von ca. 31,9 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr erfolgen, die sich folgendermaßen nach Verbandsgebieten untergliedert:

Beregnungsverband	Beantragte Entnahme / Jahr	Brunnenanzahl
Ahsbeck	2.181.105 m <sup>3</sup>	123
Beedenbostel	600.976 m <sup>3</sup>	25
Bergen	3.574.920 m <sup>3</sup>	146
Bonstorf	337.504 m <sup>3</sup>	16
Celle-Nord	2.440.800 m <sup>3</sup>	159
Celle-Süd	902.928 m <sup>3</sup>	157
Eldingen	1.121.643 m <sup>3</sup>	35
Eldingen-Süd	1.525.203 m <sup>3</sup>	48
Eschede	3.136.329 m <sup>3</sup>	158
Flotwedel	3.006.384 m <sup>3</sup>	471
Hambühren-Wietze	969.864 m <sup>3</sup>	93
Hermannsburg-Müden	3.004.232 m <sup>3</sup>	162
Höfer	1.373.931 m <sup>3</sup>	53
Hohne	1.489.488 m <sup>3</sup>	114
Langlingen	1.812.152 m <sup>3</sup>	285
Neu-Lutterloh	120.968 m <sup>3</sup>	7
Wathlingen	2.367.440 m <sup>3</sup>	285
Winsen/A.	1.941.840 m <sup>3</sup>	226

Die Beantragung der Erlaubnisse ist erfolgt, da die alten Entnahmeerlaubnisse abgelaufen sind. Die beantragten Mengen liegen über den bisher erlaubten Mengen.

Nähere Einzelheiten sind aus den begründenden Unterlagen zu den Vorhaben ersichtlich.

Gemäß § 9 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) werden die beantragten Vorhaben hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Auslegung erfolgt durch

1. Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landkreises Celle, siehe <http://www.landkreis-celle.de/feldeberegnung> und
2. digitale Bereitstellung der Unterlagen in den u. g. Rathäusern der Kommunen in Stadt und Landkreis Celle.

Die Unterlagen können dazu in der Zeit von

Freitag, den 20.02.2026, bis einschließlich Freitag, den 20.03.2026

im Rathaus der Gemeinde Faßberg, 1. OG, Zimmer 18 an einem Laptop während der Dienststunden

Montag, Dienstag u. Freitag

08:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Celle, Untere Wasserbehörde, Trift 27, 29221 Celle bzw. per E-Mail über das Funktionspostfach [Feldberegnungsverfahren@lkcelle.de](mailto:Feldberegnungsverfahren@lkcelle.de) oder bei jeder der auslegenden Kommunen Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgeben.

Hinweise:

1. Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.

2. Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Es wird dabei ebenso vorausgesetzt, dass aus Ihnen zumindest der geltend gemachte Belang sowie die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

3. Sollten fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, findet nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der späteren Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Zur Bearbeitung der Einwendungen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (§ 88 WHG, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Nds. Datenschutzgesetz).

5. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die verfahrensführende Behörde entschieden.

7. Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet unter <http://www.landkreis-celle.de/feldberegnung> veröffentlichten Unterlagen.

Faßberg, den 16.02.2026  
Gemeinde Faßberg

Die Bürgermeisterin  
Speder

L.S.

- - -

Gemeinde Südheide, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken

Die 18 Beregnungsverbände Ahsbeck, Beedenbostel, Bergen, Bonstorf, Celle-Nord, Celle-Süd, Eldingen, Eldingen-Süd, Eschede, Flotwedel, Hambühren-Wietze, Hermannsburg-Müden, Höfer, Hohne, Langlingen, Neu-Lutterloh, Wathlingen und Winsen/A. haben Anträge auf langfristige Erteilung von Erlaubnissen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Förderung von Grundwasser zu Beregnungszwecken, jeweils für ihr Verbandsgebiet, gestellt.

Die Grundwasserentnahme soll dabei aus insgesamt 2.563 Brunnen mit einer maximalen Entnahmemenge von ca. 31,9 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr erfolgen, die sich folgendermaßen nach Verbandsgebieten untergliedert:

Beregnungsverband	Beantragte Entnahme / Jahr	Brunnenanzahl
Ahsbeck	2.181.105 m <sup>3</sup>	123
Beedenbostel	600.976 m <sup>3</sup>	25
Bergen	3.574.920 m <sup>3</sup>	146
Bonstorf	337.504 m <sup>3</sup>	16
Celle-Nord	2.440.800 m <sup>3</sup>	159
Celle-Süd	902.928 m <sup>3</sup>	157
Eldingen	1.121.643 m <sup>3</sup>	35
Eldingen-Süd	1.525.203 m <sup>3</sup>	48
Eschede	3.136.329 m <sup>3</sup>	158
Flotwedel	3.006.384 m <sup>3</sup>	471
Hambühren-Wietze	969.864 m <sup>3</sup>	93
Hermannsburg-Müden	3.004.232 m <sup>3</sup>	162
Höfer	1.373.931 m <sup>3</sup>	53
Hohne	1.489.488 m <sup>3</sup>	114
Langlingen	1.812.152 m <sup>3</sup>	285
Neu-Lutterloh	120.968 m <sup>3</sup>	7
Wathlingen	2.367.440 m <sup>3</sup>	285
Winsen/A.	1.941.840 m <sup>3</sup>	226

Die Beantragung der Erlaubnisse ist erfolgt, da die alten Entnahmeerlaubnisse abgelaufen sind. Die beantragten Mengen liegen über den bisher erlaubten Mengen.

Nähere Einzelheiten sind aus den begründenden Unterlagen zu den Vorhaben ersichtlich.

Gemäß § 9 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) werden die beantragten Vorhaben hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Auslegung erfolgt durch

1. Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landkreises Celle, siehe <http://www.landkreis-celle.de/feldberegnung> und
2. digitale Bereitstellung der Unterlagen in den u. g. Rathäusern der Kommunen in Stadt und Landkreis Celle.

Die Unterlagen können dazu in der Zeit von

Freitag, den 20.02.2026, bis einschließlich Freitag, den 20.03.2026

eingesehen werden.

In folgenden Rathäusern kann die Einsichtnahmen mittels bereitgestellter Bildschirmgeräte (Stationärer PC, Leseterminal, Laptop, o.ä.) im Rahmen der dortigen Öffnungszeiten erfolgen:

Kommune	Adresse	Raum
Stadt Bergen	Deichend 3-7, 29303 Bergen	13 (1.OG)
Stadt Celle	Am Französischen Garten 1, 29221 Celle	259
Gemeinde Eschede	Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede	29 (OG)
Gemeinde Faßberg	Große Horststr. 40-44, 29328 Faßberg	18 (OG)
Gemeinde Hambühren	Versonstr. 7, 29313 Hambühren	Gemeindebücherei
Gemfr. Bezirk Lohheide	Kirchweg 8, 29303 Lohheide	Besprechungsraum
Gemeinde Südheide Rathaus Hermannsburg	Am Markt 3, 29320 Südheide	0.11
Gemeinde Südheide Rathaus Unterlüß	Urwaldschneise 1, 29345 Unterlüß	1
Gemeinde Wietze	Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze	57 (OG)
Gemeinde Winsen/A.	Am Amtshof 7, 29308 Winsen/A.	0.04
Samtgem. Flotwedel	Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen	52 (1.OG)

Samtgem. Lachendorf	Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf	302-304(Vorzimmer)
Samtgem. Wathlingen	Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen	20 (1.OG)

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Celle, Untere Wasserbehörde, Trift 27, 29221 Celle bzw. per E-Mail über das Funktionspostfach [Feldberegnungsverfahren@lkcelle.de](mailto:Feldberegnungsverfahren@lkcelle.de) oder bei jeder der auslegenden Kommunen Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgeben.

Hinweise:

1. Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.

2. Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Es wird dabei ebenso vorausgesetzt, dass aus Ihnen zumindest der geltend gemachte Belang sowie die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

3. Sollten fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, findet nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der späteren Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Zur Bearbeitung der Einwendungen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (§ 88 WHG, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Nds. Datenschutzgesetz).

5. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die verfahrensführende Behörde entschieden.

7. Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet unter <http://www.landkreis-celle.de/feldberegnung> veröffentlichten Unterlagen.

Südheide, den 16.02.2026

Gemeinde Südheide

Die Bürgermeisterin  
Katharina Ebeling

- - -

Gemeinde Wietze, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken

Die 18 Beregnungsverbände Ahnsbeck, Beedenbostel, Bergen, Bonstorf, Celle-Nord, Celle-Süd, Eldingen, Eldingen-Süd, Eschede, Flotwedel, Hambühren-Wietze, Hermannsburg-Müden, Höfer, Hohne, Langlingen, Neu-Lutterloh, Wathlingen und Winsen/A. haben Anträge auf langfristige Erteilung von Erlaubnissen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Förderung von Grundwasser zu Beregnungszwecken, jeweils für ihr Verbandsgebiet, gestellt.

## Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 13 vom 17.02.2026

Die Grundwasserentnahme soll dabei aus insgesamt 2.563 Brunnen mit einer maximalen Entnahmemenge von ca. 31,9 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr erfolgen, die sich folgendermaßen nach Verbandsgebieten untergliedert:

Berechnungsverband	Beantragte Entnahme / Jahr	Brunnenanzahl
Ahnsbeck	2.181.105 m <sup>3</sup>	123
Beedenbostel	600.976 m <sup>3</sup>	25
Bergen	3.574.920 m <sup>3</sup>	146
Bonstorf	337.504 m <sup>3</sup>	16
Celle-Nord	2.440.800 m <sup>3</sup>	159
Celle-Süd	902.928 m <sup>3</sup>	157
Eldingen	1.121.643 m <sup>3</sup>	35
Eldingen-Süd	1.525.203 m <sup>3</sup>	48
Eschede	3.136.329 m <sup>3</sup>	158
Flotwedel	3.006.384 m <sup>3</sup>	471
Hambühren-Wietze	969.864 m <sup>3</sup>	93
Hermannsburg-Müden	3.004.232 m <sup>3</sup>	162
Höfer	1.373.931 m <sup>3</sup>	53
Hohne	1.489.488 m <sup>3</sup>	114
Langlingen	1.812.152 m <sup>3</sup>	285
Neu-Lutterloh	120.968 m <sup>3</sup>	7
Wathlingen	2.367.440 m <sup>3</sup>	285
Winsen/A.	1.941.840 m <sup>3</sup>	226

Die Beantragung der Erlaubnisse ist erfolgt, da die alten Entnahmeerlaubnisse abgelaufen sind. Die beantragten Mengen liegen über den bisher erlaubten Mengen.

Nähere Einzelheiten sind aus den begründenden Unterlagen zu den Vorhaben ersichtlich.

Gemäß § 9 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) werden die beantragten Vorhaben hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Auslegung erfolgt durch

1. Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landkreises Celle, siehe <http://www.landkreis-celle.de/feldberegnung> und
2. digitale Bereitstellung der Unterlagen in den u. g. Rathäusern der Kommunen in Stadt und Landkreis Celle.

Die Unterlagen können dazu in der Zeit von

Freitag, den 20.02.2026, bis einschließlich Freitag, den 20.03.2026

eingesehen werden.

In folgenden Rathäusern kann die Einsichtnahmen mittels bereitgestellter Bildschirmgeräte (Stationärer PC, Leseterminal, Laptop, o.ä.) im Rahmen der dortigen Öffnungszeiten erfolgen:

Kommune	Adresse	Raum
Stadt Bergen	Deichend 3-7, 29303 Bergen	13 (1.OG)
Stadt Celle	Am Französischen Garten 1, 29221 Celle	259
Gemeinde Eschede	Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede	29 (OG)
Gemeinde Faßberg	Große Horststr. 40-44, 29328 Faßberg	18 (OG)
Gemeinde Hambühren	Versonstr. 7, 29313 Hambühren	Gemeindebücherei
Gemfr. Bezirk Lohheide	Kirchweg 8, 29303 Lohheide	Besprechungsraum
Gemeinde Südheide Rathaus Hermannsburg	Am Markt 3, 29320 Südheide	0.11
Gemeinde Südheide Rathaus Unterlüß	Urwaldschneise 1, 29345 Unterlüß	1
Gemeinde Wietze	Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze	57 (OG)
Gemeinde Winsen/A.	Am Amtshof 7, 29308 Winsen/A.	0.04
Samtgem. Flotwedel	Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen	52 (1.OG)
Samtgem. Lachendorf	Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf	302-304(Vorzimmer)
Samtgem. Wathlingen	Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen	20 (1.OG)

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Celle, Untere Wasserbehörde, Trift 27, 29221 Celle bzw. per E-Mail über das Funktionspostfach [Feldberegnungsverfahren@lkcelle.de](mailto:Feldberegnungsverfahren@lkcelle.de) oder bei jeder der auslegenden Kommunen Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgeben.

Hinweise:

1. Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.

2. Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Es wird dabei ebenso vorausgesetzt, dass aus Ihnen zumindest der geltend gemachte Belang sowie die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

3. Sollten fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, findet nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der späteren Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Zur Bearbeitung der Einwendungen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (§ 88 WHG, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Nds. Datenschutzgesetz).

5. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die verfahrensführende Behörde entschieden.

7. Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet unter <http://www.landkreis-celle.de/feldberegnung> veröffentlichten Unterlagen.

Celle, den 27.01.2026

Landkreis Celle  
Der Landrat

Im Auftrag  
von Massow

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Herr Stephen Purdue, zuletzt wohnhaft: Ruthenbruchweg 1 C, 29313 Hambühren,

gegenwärtiger Aufenthaltsort „unbekannt“,

bei der Gemeinde Hambühren  
Steueramt  
Versonstraße 7  
29313 Hambühren  
- Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 14 oder 11

ein Schriftstück (Abgabenbescheid) vom 08.01.2026, Aktenzeichen 21252001C8000 - 12 10014504 0000, zur Einsicht und Aushändigung bereit liegt. Zustellungsversuche durch die Deutsche Post sind nicht möglich und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Daher wird dieses Schriftstück hierdurch gemäß § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt - sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten zu den allgemeinen Servicezeiten des Rathauses oder nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05084/601114 oder 05084/601310) in Empfang genommen wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hambühren, den 11.02.2026

Gemeinde Hambühren  
Carsten Kranz

- - -

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

##### Jagdgenossenschaft Thören, Einladung zu der jährlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Thören

Für alle Mitglieder findet die jährliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Thören am Donnerstag, den 19.03.2026, ab 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Thören, Bruchweg 2 in 29308 Winsen - OT Thören, statt.

Hierzu werden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Teilnehmer
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Verlesung des Protokolls der letzten, ordentlichen Versammlung vom 11.03.2025
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Kassenprüfers
7. Bericht der Pächter
8. Schließung der Versammlung

Im Nachgang an den offiziellen Teil laden die Pächter alle Mitglieder und deren Partner zu einem Jagdessen ein. Anfragen der Jagdgenossen sind bis zum 05.03.2026 schriftlich bei Carsten Hüner einzureichen. Um rege Teilnahme wird gebeten.

Winsen (Aller), im Februar 2026  
OT Thören

Jagdgenossenschaft Thören  
Der Vorstand

- - -

#### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN